

Ansprechpartner für die BI:

Friedhelm Schweins
Lerchenhain 64
48301 Nottuln

Fon: 25204

Mail: friedhelm@schweins-nottuln.de

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligungen zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 135 „Südlich Lerchenhain“ und des Entwurfes zur 76. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Nottuln (§ 3 Abs. 1 Baugesetzbuch)

07 Teil – II Stellungnahme und Fragen zur Abwassersituation des Baugebietes „Südlich Lerchenhain“ und der damit zusammenhängenden Entwässerungsprobleme in Nottuln-Süd

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin Mahnke,
sehr geehrte Damen,
sehr geehrte Herren,

die BI vermisst die Einbeziehung ihrer Einwände, die sie jahrelang vorgetragen hat. Für uns ist das ein Abwägungsmangel. Warum bleiben sie unerwähnt?

Die Bürgerinitiative (BI) nimmt wie folgt Stellung:

1. Eine Überflutungsprüfung hat bei einem 15-jährigen Regen einen Überstau im mittleren Bereich des Lerchenhains aufgezeigt.
Da, wo der Überstau festgestellt wurde, ist der unschädliche Abfluss im öffentlichen Straßenbereich nachzuweisen. Privatflächen dürfen dabei nicht in Anspruch genommen werden.
 - Ist mittlerweile sichergestellt, dass bei Überstauungen unschädliche Abflüsse möglich sind?
2. Bei Starkregen können in mindestens zwei Wohnbereichen des Lerchenhains die Dachrinnen das Wasser nicht abführen. Sie laufen über. Wenn das im Bereich von Kellerschächten geschieht, läuft das Wasser in die Keller.
Vor zwei Jahren wurde das Problem mit dem Hinweis auf das Gesetz der kommunizierenden Röhren abgetan. Wenn das so sei, dann müsse das an Fehlern liegen, die der Hauseigentümer zu vertreten hätte. Die damalige Argumentation des Fachbüros mit dem Gesetz der kommunizierenden Röhren ist falsch, weil dieses Gesetz nur für ruhende Gewässer zutrifft. Hier im Kanal geht es um stark strömende Wassermassen. In einer späteren Sitzung räumte das Fachbüro ein, dass das Gesetz der kommunizierenden Röhren hier nicht anzuwenden sei.
Anwohner stellten in den letzten Jahren vermehrt und wiederholt fest, dass bei Starkregen

Mischwasser aus den Kanalschächten auf die Straße gelangt ist.

Die Daten des "Kostratlas" berücksichtigen nicht die Starkregen, die in den letzten Jahren im Rahmen des Klimawandels immer häufiger auftreten. Die Berechnungen des Ingenieurbüros weisen nicht die im Lerchenhain tatsächlich festgestellten Überstauungen des vorhandenen Kanalnetzes nach.

Wir nehmen zur Kenntnis, dass die Gemeinde seit August 2017 das Kanalnetz im Lerchenhain untersucht. Seit dieser Zeit ist aber kein entsprechender Starkregen mehr aufgetreten.

Die laufenden Wasserstandsmessungen in den Schächten des Lerchenhains sind aufgrund mangelnder Starkregenereignisse noch nicht vollständig ausgewertet und aussagekräftig. Starkregenereignisse hat es in 2015, 2016 und 2017 (vor Installation der Sonden) gegeben. Gnegel selbst schreibt, dass das Wasserstandsmonitoring im Lerchenhain im Anschluss an Regenereignisse ausgewertet werden muss. Dies ist bislang nicht geschehen. Hinweis: Die in der Zeichnung von Gnegel dargestellten Messsonden sind in der Übersicht nicht richtig registriert. Die Messsonde vor dem Gebäude Lerchenhain 64 ist nicht erfasst in der Zeichnung "Lage des Messstellen". Herr Diekmann wurde in Kenntnis gesetzt.

- Müssen diese Ergebnisse nicht vorliegen, bevor eine abschließende Planung der Entwässerung des neuen Baugebiets möglich ist?
- Wie stellen Sie sicher, dass die mehrfach im Jahr auftretenden Überläufe der Dachrinnen vermieden werden?
- Wie stellen Sie sicher, dass kein Wasser mehr aus den Kanalschächten austritt?

3. Nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik darf im Schmutzwasserkanal keine Vermischung mit dem Mischwasser erfolgen. Durch den Rückstau aus der Mischwasserkanalisation ist der abgelagerungsfreie Betrieb nicht mehr gewährleistet. Es käme zu unkontrollierten Ablagerungen im Schmutzwasserkanal, die z. B. durch zusätzliche Spülschächte und manuelles Spülen nach jedem Regen beseitigt werden müssten. Ansonsten sind erhebliche Geruchsimmissionen zu erwarten.

Es gibt widersprüchliche Aussagen über den Einbau von Rückstausicherungen. Die Aussagen des Fachbüros und die der Gemeinde widersprechen sich. Gnegel empfiehlt den "offenen Anschluss an den Mischwasserkanal". Die Gemeinde will hingegen "technische Vorkehrungen durch Einbau von Rücklaufsicherungen treffen". Dies verhindert nicht eine vermehrte Belastung von Schmutzfrachten in den Nonnenbach bei Regenereignissen.

- Ist der geplante Einstau des Schmutzwassers vom neuen Baugebiet „Südlich Lerchenhain“ rechtmäßig?
4. Das Einzugsgebiet des Lerchenhains wird über die Mischwasserbehandlungsanlage auf dem Gelände der "Alten Kläranlage des Lippeverbandes" in den Nonnenbach eingeleitet. Eine Verschärfung der derzeitigen Einleitungssituation durch die Einleitung der zusätzlichen Schmutzwassermengen aus der geplanten Wohnbebauung "Südlich Lerchenhain" ist nach dem geltenden Wasserrecht nicht zulässig. Diese Mischwassereinleitung ist auf der Grundlage des BWK- M 3/7 (Ableitung von immissionsorientierten Anforderungen unter Berücksichtigung örtlicher Verhältnisse) zu überprüfen.
 - Welche Maßnahmen wird der Lippeverband im Rahmen einer neuen Genehmigung im Jahre 2020 umsetzen müssen?

- Wer trägt die Kosten?
5. Der Nonnenbach weist in den letzten Jahren in den Sommermonaten an der Einleitstelle häufig sehr geringe Wassermengen auf. Dabei kommt es gelegentlich zum völligen Erliegen des Wasserflusses.

Nachweislich kommt es in den letzten Jahren immer wieder vor, dass nach Starkregen große Mengen an Fäkalien direkt in den nahezu trockenen Nonnenbach geleitet werden (Vgl. Foto vom 6.6.2016). Es gibt weitere Bilder, die das belegen. In diesem Bereich spielen häufig Kinder im Nonnenbach!



- Ist das rechtmäßig? Liegt ein Straftatbestand gemäß § 324 StGB vor?
 - Entspricht ein solcher Umgang mit Abwässern den derzeitigen Regeln der Technik?
 - Ist sichergestellt, dass die allgemein anerkannten Regeln der Technik zum Zeitpunkt des Bebauungsplanbeschlusses eingehalten werden? Wichtig ist, dass die Einleitung von Schmutzwasser in einen trockenen Nonnenbach grundsätzlich ausgeschlossen werden kann.
6. U. E. stellt dieser Umgang mit Abwässern und damit auch der Umgang mit Gewässern und Bewohnern (vgl. Kinder Pkt. 5) einen eklatanten Verstoß gegen geltendes Recht dar. Zumal in den letzten Jahren ein ganzes Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“ und viele Nachverdichtungen in Nottuln-Süd hinzugekommen sind. Wir haben deshalb Vertreter des BUND und des Wassernetzes.NRW in Kenntnis gesetzt. Innerhalb kürzester Zeit haben sie sich die oben angeführte Einleitung am 26. April 2018 angeschaut. Wir warten auf den Bericht.
- Wie viele Wohneinheiten umfasst das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“?
 - Wie viele Wohneinheiten sind durch die Nachverdichtungen in Nottuln-Süd in den letzten Jahren hinzugekommen?
 - Hat die Gemeinde eine wasserrechtliche Genehmigung für diese vielen neuen Wohneinheiten? Wann wurde die Genehmigung erteilt?

7. Es gibt eine wasserrechtliche Erlaubnis aus dem Jahre 2001 für die Regenwasserbehandlungsanlage in Nottuln-Süd mit Einleitung in den Nonnenbach mit einer Befristung bis 2020. Danach dürfen ca. 2.800 l/s in den Nonnenbach eingeleitet werden.
- Ist die Rechtmäßigkeit der wasserrechtlichen Erlaubnis nach diesen vielen nachträglichen Kanalanschlüssen noch gegeben?
8. Die Planungen und Berechnungen des Büros Gnegel nehmen eine Niederschlagsmenge von 108,3 l/s*ha (= 39 l/qm*h) für einen Bemessungsregen von 10 min. an. In den 70-er Jahren wurde im Lerchenhain die Mischwasserkanalisation für 100 l/s*ha (für 15 min.) ausgelegt. Dies bedeutet, dass sämtliche Sicherheiten, die seinerzeit eingerechnet wurden, derzeit ausgereizt sind.
- Es ist zu prüfen, ob die letzten Reserven durch das Baugebiet „Westlich der Dülmener Straße“ und die vielen Nachverdichtungen nicht aufgebraucht wurden. Gibt es noch Reserven für das geplante Baugebiet "Südlich Lerchenhain"?
9. Bezüglich der wiederholten Beobachtung einiger Anwohner im südlichen Bereich des Lerchenhains über Wasser in ihren Kellern wurde durch das Planungsbüro sowie Vertreter der Gemeindewerke auf die Verpflichtung zum Eigenschutz zum Beispiel durch Einbau von Rückschlagsystemen oder ähnlichen verwiesen. In der aktuellen Entwässerungssatzung vom 20.12.1989 ist eine Verpflichtung der Hauseigentümer definiert, Vorsorge gegen Rückstau aus der Kanalisation zu tragen. Ehemalige Vertreter des Bauamts der Gemeinde Nottuln forderten seinerzeit die damaligen Bauherren unter Androhung der Stilllegung der Baustelle bzw. eines Bußgeldes den Ausbau von bereits vorhandenen Rückschlagventilen.
- Es ist rechtlich zu prüfen, ob diese Verpflichtung auch für Hauseigentümer gilt, die ihre Häuser vor 1989 gebaut haben.
10. Fragen zum Regenrückhaltebecken im geplanten Baugebiet.
- Wie ist der Abfluss aus dem Regenrückhaltebecken geregelt? In welches Gewässer wird das Wasser abgeführt?
11. Frage zu Versicherungsprämien
- Warum sind die Versicherungsprämien für eine „Elementarversicherung“ in bestimmten Bereichen des Lerchenhain extrem hoch?
Wir vermuten, es hängt mit dem verfehlten Umgang mit den Abwässern zusammen.

Unsere Darlegungen machen deutlich, dass das Kanalsystem eines weiteren Baugebietes nicht an das derzeitige Kanalnetz in Nottuln-Süd angeschlossen werden darf.